

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB).

Formen der Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung wird in folgenden Formen angeboten:

- ->Verkehrs-Rechtsschutz
- ->Fahrer-Rechtsschutz
- ->Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (->Firmen- und Vereins-Rechtsschutz)
- Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz für Selbstständige (->Privat/Beruf/Verk.-Rechtsschutz - Selbstständige)
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (->Privat-/Berufs-Rechtsschutz - Nichtselbstständige)
- Privat-, Berufs- und Verkehrsrechtsschutz für Nichtselbstständige (->Privat/Beruf/Verk.-Rechtssch. - Nichtselbstständ.)
- ->Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (->Eigentümer und Mieter / Rechtsschutz)

Zu den besonderen Formen der Rechtsschutzversicherung siehe im Einzelnen auch die §§ 21 ff. der ARB.

Die Rechtsschutzversicherung nimmt im Rahmen der Versicherungsbedingungen die rechtlichen Interessen des ->Versicherungsnehmers wahr und übernimmt die dabei entstehenden Kosten.

Versichert sind folgende Kosten:

- Gesetzliche Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts, wobei darüber hinausgehende Vergütungsabsprachen mit dem Anwalt nicht von der Versicherungsgesellschaft ersetzt werden;
- Gerichtskosten, auch die Entschädigungen für Zeugen und Gutachter sowie den Gerichtsvollzieher;
- Kosten für Verfahren vor Verwaltungsbehörden;
- Kosten der gegnerischen Partei, auch des Nebenklägers;

- Kosten für die Vollstreckung des Urteils;
- Kosten eines Schiedsgerichtes;
- Kosten für eine Kautions des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Leistungspflicht des Versicherers

Diese Kosten werden vom Versicherer in dem Umfang ersetzt, in dem sie der Versicherungsnehmer zu tragen hat. Die Kosten werden in der Kostenentscheidung des Gerichtes beim Urteilsspruch festgelegt.

Der Rechtsschutzversicherer hat nur die erforderlichen Kosten zu ersetzen. Das bedeutet für den Versicherungsnehmer, dass die Kosten für Vergleiche - also eine gütliche Einigung der Parteien - nicht von der Versicherungsgesellschaft getragen werden, wenn die Kosten des Versicherungsnehmers in diesem Fall höher sind als bei einem Urteilsspruch (der evtl. ein Obsiegen über die andere Partei bedeuten kann).

Allerdings ist diese Auffassung in der Rechtsprechung sehr umstritten: Verzichtet der Versicherer nach § 17 ARB (Prüfung der Erfolgsaussichten) in den Tatsacheninstanzen eines Strafverfahrens auf die Prüfung, ob die Rechtsache Erfolgsaussichten hat oder nicht, dann kann er dem Versicherungsnehmer nach Abschluss des Verfahrens nicht vorwerfen, dass bei einem möglichen Freispruch geringere oder gar keine Kosten entstanden wären. Auch wenn der Versicherungsnehmer in einem solchen Fall die Kosten des Nebenklägers übernimmt, ist der Versicherungsnehmer nicht leistungsfrei, da der Versicherte gegen keine Obliegenheit verstößt. Er hat auch nicht gegen die Pflicht verstoßen, den Schaden so gering wie möglich zu halten, da bei einem Gerichtsverfahren, in dem ein Nebenkläger auftritt die Kosten nicht vom Versicherungsnehmer verursacht werden, sondern vom Nebenkläger. Der Versicherungsnehmer darf diejenigen Kosten geltend machen, die er für erforderlich halten darf. Es besteht weiterhin für ihn keine Pflicht, den Versicherer in jedem Abschnitt des Verfahrens um seine Stellungnahme zu bitten.

Die Versicherungsgesellschaft leistet keinen Schadensersatz, wenn die Kosten nicht notwendig sind, zum Beispiel wenn der Versicherungsnehmer mit seiner Sache vor Gericht oder einer Behörde keine Aussicht auf Erfolg hat. Nicht notwendig sind Kosten weiterhin, wenn der Versicherungsnehmer mutwillig handelt. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer unangemessene Rechtsmittel erhebt - z. B. statt eines Mahnbescheides etwa eine Klage anstrengt. Auch Gutachten, die im Prozess keine neuen Erkenntnisse bringen, gelten als mutwillig.

Besteht dagegen eine gewisse Wahrscheinlichkeit auf Erfolg des Rechtsweges, darf das Versicherungsunternehmen nicht im Voraus - an Stelle des Gerichtes - eine Beweiswürdigung des Falles vornehmen, sondern darf die vorgelegten Tatsachen nur summarisch auf eine Erfolgsaussicht hin prüfen (BGH 16.09.1987 - IVa ZR 76/86, veröffentlicht in: MDR 1988, S. 209).

Weigert sich das Versicherungsunternehmen, Kostenersatz zu leisten, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den beauftragten Anwalt zu einer

Stellungnahme zu beauftragen. Diese Stellungnahme ist dann für beide Vertragspartner bindend. Die Kosten hierfür gehen immer zu Lasten des Versicherungsunternehmens (BGH 17.01.1990 - IV ZR 214/88, veröffentlicht in: MDR 1990, S. 703 f.).

Ausschlüsse

Zwei wichtige Punkte gibt es bei Abschluss einer Rechtsschutzversicherung zu beachten, da sie immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer führen: die sehr große Zahl von Ausschlüssen und die Wartezeit und die damit zusammenhängenden Vorschriften.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

- Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen oder Bürgschaftsverträgen stehen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauvorhaben. Die Rechtsschutzversicherung leistet keinen Kostenersatz, wenn der Versicherungsnehmer gegen Bauausführende rechtlich vorgehen will, etwa gegen Bauhandwerker wegen mangelhafter Ausführungen. Für den Grundstückskauf, selbst wenn damit eine Bauverpflichtung verknüpft ist, gilt diese Einschränkung der Rechtsschutzversicherung nicht (BGH 01.02.1989 - IVa ZR 247/87, veröffentlicht in: MDR 1989, S. 619; OLG Düsseldorf, MDR 1989, 826);
- alle Streitigkeiten vor Gerichten oder Behörden, bei denen sich die Parteien gütlich einigen, also ein Vergleich geschlossen wird;
- alle Steuerstreitigkeiten;
- Streitigkeiten im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- Kosten bei vorsätzlich begangenen Straftaten.

Kein Kostenersatz wird bei folgenden rechtlichen Interessenwahrnehmungen geleistet:

- Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kernenergieschäden;
- Kartellrechtsstreitigkeiten;
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Patent- und Urheberrechtes, Warenzeichen-, Geschmacksmusterrechtes, Gebrauchsmusterrechtes usw.
- Streitigkeiten aus den Bereichen des Handelsregisterrechts, der Genossenschaften und der bergrechtlichen Gewerkschaften;
- bei der Abwehr oder auch der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen aus den Bereichen des Wettbewerbs-, des Rabatt- und Zugaberechtes;

- Streitigkeiten im Bereich Handelsvertreterrecht;
- Streitigkeiten im Bereich Familien- und Erbrecht;
- Konkurs- und Vergleichsverfahren;
- alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-, Umlegungs- und Enteignungsangelegenheiten.

Nicht versichert sind in der jeweiligen Rechtsschutzversicherung diejenigen Risiken, die durch andere Rechtsschutzsparten gedeckt sind (Eigentümer oder Fahrer von Kraftfahrzeugen, Mieter usw.).

->Leistungsarten / Rechtsschutz

->Örtlicher Geltungsbereich / Rechtsschutz

->Tarife / Rechtsschutz

Inhalt:

1. Arbeits-Rechtsschutz
2. Beratungs-Rechtsschutz
3. Sozialgerichts-Rechtsschutz
4. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
5. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
6. Schadenersatz-Rechtsschutz
7. Ordnungswidrigkeiten Rechtsschutz
8. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
9. Steuer-Rechtsschutz
10. Straf-Rechtsschutz
11. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

1. Arbeits-Rechtsschutz

Im Rahmen der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen und aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen. Die Definition dieser Leistungsart in § 2b ARB 94 lautet: "Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche". Versicherungsschutz besteht beispielsweise für Rechtsstreitigkeiten wegen Kündigung, Abmahnung, wegen der Geltendmachung von Lohnforderungen, dienstlicher Beurteilung und Zeugnisangelegenheiten im gerichtlichen und im außergerichtlichen Bereich.

Praxistipp:

Da es in arbeitsgerichtlichen Verfahren in erster Instanz keinen Kostenausgleich gibt, hat jede Partei unabhängig vom Obsiegen/Unterliegen Ihre Kosten selbst zu tragen. Wegen des erheblichen Kostenrisikos in arbeitsgerichtlichen Verfahren ist

der Abschluss des Arbeits-Rechtsschutzes unbedingt zu empfehlen.

2. Beratungs-Rechtsschutz

Im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes im Sinne des § 2k ARB 94 besteht Versicherungsschutz für eine Beratung in familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Der Beratungs-Rechtsschutz stellt eine Durchbrechung des Risikoausschlusses Familien- und Erbrecht (§ 3 Abs. 2g ARB 94) dar. Voraussetzung für den Rechtsanspruch ist, dass eine Änderung der Rechtslage erfolgt ist, deutsches Recht anwendbar ist und der Rechtsanwalt nicht über eine Beratung hinaus tätig wird. Bei einer Beratung über Unterhaltsansprüche ist die Änderung der Rechtslage z. B. die Geburt eines Kindes, bei einer erbrechtlichen Beratung ein Todesfall, bei einer Beratung hinsichtlich einer Ehescheidung die Trennung der Eheleute.

Praxistipp:

Da bei Angelegenheiten des Familien- und Erbrechts häufig die richtige Weichenstellung entscheidend ist, ist hier eine Beratung durch einen Rechtsanwalt bei Änderung der Rechtslage eine wertvolle Hilfe.

3. Sozialgerichts-Rechtsschutz

Im Rahmen des Sozialgerichts-Rechtsschutzes im Sinne des § 2f ARB 94 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten. Rechtsschutz besteht ab gerichtlicher Geltendmachung. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens besteht kein Versicherungsschutz. Benötigt wird der Sozialgerichts-Rechtsschutz beispielsweise bei Klageverfahren in Rentenangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten mit gesetzlichen Krankenkassen wegen der Übernahme von Heilbehandlungskosten oder der Bewilligung von Kuren und Klagen gegen die Bundesanstalt für Arbeit (BfA) in Leistungsangelegenheiten.

Praxistipp:

In sozialgerichtlichen Streitigkeiten ist die Beibringung eines Gutachtens nach § 109 SGG (Sozialgerichtsgesetz) vielfach erforderlich. Die Kosten eines solchen Gutachtens betragen mehrere Tausend DM. Daher ist diese Rechtsschutzform dringend zu empfehlen, falls derartige Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger durchgesetzt werden sollen.

4. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach § 2c ARB 94 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten. Versichert sind z. B. Rechtsstreitigkeiten wegen Mieterhöhung, wegen Mängeln der Mietsache, Räumung oder Kündigung. Dingliche Rechte sind beispielsweise Eigentum, sonstige Nutzungsverhältnisse, Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und dem Nachbarschaftsrecht.

Praxistipp:

Von Bedeutung ist diese Leistungsart, die für den Mieter einer selbstgenutzten Wohnung, den Vermieter von Wohnungseigentum und den Eigentümer eines selbstgenutzten Hauses oder einer selbstgenutzten Wohnung angeboten wird, besonders bei Streitigkeiten wegen der Kündigung von Wohnraum und damit verbundenen Räumungsverfahren. Der Mieter kann mit einer Klage gegen die Kündigung eine Räumung erheblich hinauszögern und oft gute Konditionen erstreiten. Im Vermieter-Rechtsschutz ist es wichtig, dass von der Rechtsschutzversicherung die erheblichen Räumungskosten (Vorschuss an den Gerichtsvollzieher) von oft weit über 10.000 DM getragen werden. Auch bei Streitigkeiten wegen Mängeln der Mietsache im Zusammenhang mit einer Mieterhöhung entstehen erhebliche Kosten für die Beweissicherung. Praktische Bedeutung hat der Miet-Rechtsschutz auch in Nachbarschaftsstreitigkeiten und WEG-Angelegenheiten (Wohnungseigentumsgesetz).

5. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Unter dieser Leistungsart nach § 2h ARB 94 besteht Versicherungsschutz für Verfahren wegen Dienstvergehen oder wegen Verstößen gegen Berufspflichten. Praktische Bedeutung hat diese Leistungsart in beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren und in Verfahren der Berufsgerichtsbarkeit. Hierunter sind Berufs- und Ehrengerichte der jeweiligen Berufe zu verstehen, deren Angehörige zumeist in Kammern zusammengeschlossen sind.

6. Schadenersatz-Rechtsschutz

Im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes im Sinne des § 2a ARB 94 besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Schadenersatz-Rechtsschutz besteht ab Versicherungsbeginn.

Von Bedeutung ist diese Leistungsart insbesondere im Verkehrsbereich. Versichert ist lediglich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung.

Beispiel:

Erhebliche Haftungsrisiken beinhaltet z. B. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen beim Ausrutschen bei Glatteis gegen den Verantwortlichen. Da hier auch die Geltendmachung von Schäden auf Grund von Berufsunfähigkeit denkbar ist, wird ein hoher Streitwert erreicht. Hier ist jedoch genau zu prüfen, in welchem Bereich die Schädigung erfolgt ist (beruflich, privat) und ob dieser Bereich versichert ist.

7. Ordnungswidrigkeiten Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach § 2j ARB 94 für die Verteidigung im außergerichtlichen Bereich und im gerichtlichen Bereich wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit. Zu unterscheiden ist zwischen einer Ordnungswidrigkeit im Verkehrsbereich und einer allgemeinen Ordnungswidrigkeit. Hier ist genau zu prüfen, ob der betroffene Bereich versichert ist.

8. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Im Rahmen des § 2d ARB 94 besteht Versicherungsschutz für die Interessenwahrnehmung aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten im gerichtlichen und im außergerichtlichen Bereich. Rechtsschutz besteht für die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen und aus dinglichen Rechten. Schuldrechtliche Verträge sind mündlich oder schriftlich getroffene Vereinbarungen, mit denen sich zumindest eine Partei zur Erbringung einer Leistung verpflichtet hat.

9. Steuer-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht nach § 2e ARB 94 für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Finanz- und Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten des Steuer- und sonstigen Abgabenrechts sowie in Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit.

10. Straf-Rechtsschutz

Gemäß § 2i ARB 94 ist zwischen dem Vorwurf eines verkehrsrechtlichen Vergehens und eines sonstigen Vergehens zu unterscheiden. Wird ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen, besteht bei Fahrlässigkeit Versicherungsschutz, auch im Falle der rechtskräftigen Verurteilung. Bei Vorsatzverurteilung besteht rückwirkend kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn das Verfahren wegen vorsätzlicher Begehung eingestellt wird.

Wird ein sonstiges Vergehen vorgeworfen, besteht Versicherungsschutz nur bei Fahrlässigkeit. Ist die Straftat vorsätzlich und fahrlässig begehbar, kommt es auf den Ausgang des Verfahrens an. Werden Straftaten vorgeworfen, bei denen nur die vorsätzliche Begehungsform unter Strafe steht, die also nicht fahrlässig begangen werden können, besteht kein Versicherungsschutz.

11. Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des § 2g ARB 94 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten. Dies sind zum Beispiel Widerspruchs- und Klageverfahren in Führerscheingelegenheiten, die eng mit Verkehrsstraftaten zusammenhängen.

- >Örtlicher Geltungsbereich / Rechtsschutz
- >Rechtsschutzversicherung
- >Tarife / Rechtsschutz

1. Versicherte Personen/Eigenschaften

Der Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 22 ARB 94 ist ein Versicherungsangebot für Personen, denen kein Fahrzeug gehört und auf deren Namen auch kein Fahrzeug zugelassen ist. Diese Rechtsschutzform wird sowohl für Einzelpersonen als auch für Unternehmen und Behörden angeboten.

Versicherte Leistungsarten (->Leistungsarten / Rechtsschutz) sind:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten,
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen,
- Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz im Verkehrsbereich.

2. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person als Fahrer fremder, nicht auf sie zugelassener oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Motorfahrzeugs sowie Anhängers zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Weiter besteht Versicherungsschutz für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer (Fußgänger-Rechtsschutz).

Unternehmen und Behörden können Rechtsschutz für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer Tätigkeit abschließen. Insofern besteht Versicherungsschutz für alle bei dem Unternehmen tätigen Kraftfahrer in Ausübung dieser Tätigkeit für das Unternehmen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei dem Vorwurf einer verkehrsrechtlichen Straftat im Falle der rechtskräftigen Vorsatzverurteilung. Ist die vorgeworfene Straftat nicht verkehrsrechtlicher Art, wie beispielsweise beim Vorwurf der Beleidigung gemäß § 185 StGB, besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn sich der Vorfall im Straßenverkehr ereignet hat.

Die entsprechende Rechtsschutzform in den ARB 75 ist der Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 23 ARB 75. Hier wird ebenfalls Versicherungsschutz angeboten für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Fahrer fremder, nicht auf ihn zugelassener Fahrzeuge.

1. Versicherte Personen/Eigenschaften

In § 24 ARB 94 wird Versicherungsschutz angeboten als Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine.

Bei dieser Rechtsschutzform in den ARB 94 handelt es sich um eine Kombination aus dem Rechtsschutz für Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige gemäß § 24

ARB 75 und dem Rechtsschutz für Vereine gemäß § 28 ARB 75.

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender und freiberuflich Tätiger. Weiter sind die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in dessen Betrieb versichert.

Versichert werden kann ein Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter und Angestellte und Mitglieder bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben für den Verein.

Versicherte Leistungsarten (->Leistungsarten / Rechtsschutz) sind

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz,
- Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,
- Sozialgerichts-Rechtsschutz,
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht im Verkehrsbereich. Über eine Klausel kann dieses Risiko jedoch bei Betrieben des Kraftfahrzeughandels oder Handwerkes, Fahrschulen und Tankstellen mitversichert werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich.

1. Versicherte Personen/Eigenschaften

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des § 25 ARB 94 für den Versicherungsnehmer sowie für dessen ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner im privaten und im beruflichen Bereich. Voraussetzung ist, dass diese keine selbstständige Tätigkeit ausüben, die über dem Gesamtumsatz von 12.000 DM jährlich liegt. Weiter sind die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten volljährigen Kinder mitversichert, sofern diese nicht eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Versicherte Leistungsarten (->Leistungsarten / Rechtsschutz) sind:

- Arbeits-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien und Erbrecht

Der Verkehrsbereich ist nicht versichert.

2. ARB 75

Die Entsprechung in den ARB 75 ist der Familien-Rechtsschutz gemäß § 25 ARB 75. Hier besteht ebenfalls Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten, die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten volljährigen Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sich diese zumindest überwiegend in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Versicherungsschutz besteht nur im privaten Bereich sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen. Der Verkehrsbereich ist nicht versichert.

- >Leistungsarten / Rechtsschutz
- >Örtlicher Geltungsbereich / Rechtsschutz
- >Privat/Beruf/Verk.-Rechtsschutz - Nichtselbstständige
- >Rechtsschutzversicherung
- >Tarife / Rechtsschutz

- >Leistungsarten / Rechtsschutz
- >Örtlicher Geltungsbereich / Rechtsschutz
- >Rechtsschutzversicherung
- >Tarife / Rechtsschutz

- >Leistungsarten / Rechtsschutz
- >Örtlicher Geltungsbereich / Rechtsschutz
- >Rechtsschutzversicherung
- >Tarife / Rechtsschutz